



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 6 B 98.06
OVG 7 B 11240/06

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 6. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 29. November 2006
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht
Dr. Bardenhewer und die Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Graulich
und Dr. Bier

beschlossen:

Die (außerordentliche) Beschwerde der Klägerin zu 3
gegen den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts
Rheinland-Pfalz vom 8. November 2006 wird verworfen.

Die Klägerin zu 3 trägt die Kosten des Beschwerdeverfah-
rens.

Von der Erhebung von Gerichtskosten wird abgesehen.

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist - abgesehen von weiteren Zulassungserfordernissen - unzulässig, weil Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe durch Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht nur in den Fällen angefochten werden können, die § 152 Abs. 1 VwGO anführt. Zu diesen Entscheidungen gehört der hier angefochtene Beschluss nicht. Über die abschließende gesetzliche Regelung des Instanzenzugs hinaus ist für eine Anrufung des Bundesverwaltungsgerichts selbst in Fällen einer (angeblich) „greifbaren Gesetzwidrigkeit“ der angegriffenen Entscheidung kein Raum. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht in seiner neueren Rechtsprechung schon wiederholt ausgesprochen (Beschlüsse vom 16. Mai 2002 - BVerwG 6 B 28.02 u.a. - Buchholz 310 § 152 VwGO Nr. 14 und vom 9. Februar 2005 - BVerwG 1 VR 3.05 - Buchholz a.a.O. Nr. 15); daran hält es auch im vorliegenden Fall fest.

- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Von der Erhebung von Gerichtskosten wird für das Beschwerdeverfahren gemäß § 21 Abs. 1 Satz 3 GKG abgesehen.

Dr. Bardenhewer

Dr. Graulich

Dr. Bier